



4. Wer bereits Leistungen nach Artikel 60 Absatz 6 BBG erbringt, bezahlt die Differenz zwischen der bereits erbrachten Leistung und dem Betrag, der zur Äufnung des allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds erhoben wird. Die Differenz berechnet sich aufgrund der anteilmässigen Beiträge für die gleiche Leistung.
5. Für das Beitragsinkasso sind die AHV-Zahlen des Vorjahres grundlegend.
6. Die Einkünfte aus den Berufsbildungsfonds-Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Art. 2 des Reglements im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.
7. Der Berufsbildungsfonds wird durch den interieursuisse geführt. Die Revision wird durch die ordentliche Revisionsstelle des interieursuisse vorgenommen. Die Revisionsstelle muss den Erfordernissen von OR Art. 727a entsprechen.  
  
Das BBT erhält innert 2 Monaten seit Abschluss eine Kopie der Jahresrechnung samt Revisionsbericht. Dieser hält insbesondere die Ausgaben und die Unterstützungen im Hinblick auf den Leistungskatalog fest.
8. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.
9. Der Berufsbildungsfonds beginnt per 1. Januar 2004.

Genehmigt vom Zentralvorstand am 02.12.2003



Roland Bräker  
Zentralpräsident



Peter Platzer  
Zentralsekretär